Prüfungsstelle Frankfurt



Erfassung persönlicher Daten

Lehramt an	
☐ Grundschulen ☐ Hauptschulen und Realschulen ☐ Gymnasien ☐ Förderschulen	
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Anrede	
☐ Herr ☐ Frau	
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Vorname(n)	Nachname
(ggf. Rufname unterstreichen)	
ggf. Titel	Geburtsdatum
ggf. Geburtsname	Geburtsort
Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Prüfungsstelle Frankfurt



Telefon (Festnetz)	Telefon (Mobil)
E-Mail	Matrikelnummer
1. Fach	2. Fach
3. Fach (nur Lehramt Grundschule)	Wahlfach (nur Lehramt Förderschule)
1. Fachrichtung (nur Lehramt Förderschule)	2. Fachrichtung (nur Lehramt Förderschule)

Lehramtsstudium Johann Wolfgang Goethe-Universität seit SoSe/WiSe__

Studienverlauf in anderen Studiengängen/in anderem Lehramt an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Name Studiengang)	von (SoSe/WiSe)	bis (SoSe/WiSe)
Studienverlauf an anderen Universitäten/ Hochschulen (Name der Universität/Studiengang)	von (SoSe/WiSe)	bis (SoSe/WiSe)

Bitte entsprechenden Anrechnungsbescheid vorlegen!

Prüfungsstelle Frankfurt

(Ort, Datum und Unterschrift)



Lehramt an
□ Grundschulen □ Hauptschulen und Realschulen □ Gymnasien □ Förderschulen
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
Antrag auf Themenstellung für die wissenschaftliche Hausarbeit
Name, Vorname
Hiermit beantrage ich die Themenstellung für die wissenschaftliche Hausarbeit im Fach
nur im Fach Kunst ☐ wissenschaftliche Hausarbeit ☐ praktisch künstlerischer Schwerpunk
bei der Themenstellerin/dem Themensteller
Ich erkläre, dass ich die Zwischenprüfung im oben genanntem Lehramtsstudiengang bestanden habe. Die entsprechende Bescheinigung füge ich diesen Unterlagen bei.
(Ort, Datum und Unterschrift)
Ich versichere hiermit, dass ich bei keinem anderen Prüfungsamt die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt habe und dass dies mein <u>erster</u> Antrag auf Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit ist ¹ .
(Ort, Datum und Unterschrift)
¹ Andernfalls ist eine Mitteilung erforderlich, wann und wo dies geschehen ist.
Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine E-Mailadresse zur Durchführung der Prüfung an die verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer der Johann Wolfgang Goethe-Universität weitergeleitet werden. Beachten Sie hierzu unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

Prüfungsstelle Frankfurt



Die wissenschaftliche Hausarbeit - Rechtliche Grundlagen

§21 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG)

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein Thema aus einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, einer Fachrichtung oder den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ablegen wollen, können auch ein Thema aus der Didaktik der Grundschule bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen ablegen wollen, müssen ein Thema mit einem sonderpädagogischen Schwerpunkt bearbeiten.
- (2) Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann frühestens nach der Zwischenprüfung angefertigt werden.

§25 HLbGDV - Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einem Modul angefertigt. Sie kann im Fach Kunst oder im Fach Musik einen künstlerisch-praktischen Schwerpunkt haben.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einer fachkundigen Prüferin oder mit einem fachkundigen Prüfer der Ausbildungsbehörde einen Themenvorschlag erörtern. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt der Ausbildungsbehörde ein Thema vor. Findet keine Erörterung nach Satz 1 statt, bestimmt die Ausbildungsbehörde eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der den Themenvorschlag vorlegt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat keinen Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers. Bei der Entscheidung hat die Ausbildungsbehörde darauf zu achten, dass das Thema dem Zweck der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 21 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes entspricht, die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet und die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit in der festzusetzenden Frist möglich ist. Sie bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter die fachkundige Prüferin oder den fachkundigen Prüfer nach Satz 1 oder 3.
- (4) Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Ausbildungsbehörde. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.

Prüfungsstelle Frankfurt



- (5) Wird die Frist oder Nachfrist nicht eingehalten, so gilt die wissenschaftliche Hausarbeit als nicht bestanden, sofern nicht die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Frist oder Nachfrist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde. In diesem Fall entscheidet die Ausbildungsbehörde, ob eine weitere Frist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der aufgrund einer Krankheit vom laufenden Prüfungsverfahren zurücktritt, muss ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. Verzögert sich die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit wegen Krankheit oder sonstigen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen um mehr als sechs Wochen, ist ein neues Thema zu stellen.
- (6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Hausarbeit auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.
- (7) Die Bewerberin oder der Bewerber muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen abzugeben.
- (8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt und dauerhaft gebunden und in zweifacher Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. Die Ausbildungsbehörde leitet die Hausarbeit den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Abs. 3 Satz 4 zur Beurteilung zu. Diese erstellen unverzüglich ihre Gutachten, erteilen je eine Note und Punktzahl und geben die wissenschaftliche Hausarbeit mit dem Gutachten an die Ausbildungsbehörde zurück.
- (9) Die Ausbildungsbehörde setzt aufgrund der Gutachten endgültig die Note und Punktzahl für die wissenschaftliche Hausarbeit fest und teilt sie der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Bei unterschiedlicher Beurteilung innerhalb der Gutachten ergibt sich die endgültige Punktzahl in der Regel durch Mittelwertbildung.
- (10) Zeigt die wissenschaftliche Hausarbeit schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form, kann sie nicht mit fünf oder mehr Punkten bewertet werden. Bei der Entscheidung sind die Anzahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.
- (11) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder eines akademischen Abschlusses oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis ausgehändigt ist.

Prüfungsstelle Frankfurt



(12) Anstelle der wissenschaftlichen Hausarbeit kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit angenommen werden.

Wichtige Hinweise und Empfehlungen zur Anfertigung

Das Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit (WHA) ist Teil der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter (an Grundschulen, Haupt-und Realschulen, Gymnasien und Förderschulen).

Bearbeitungszeitraum: Nach § 25 Abs. 4 HLbGDV beträgt die Frist für die Anfertigung zwölf Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Prüfungsstelle. Diese Frist kann auf Antrag verlängert, jedoch nicht verkürzt werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus gesundheitlichen Gründen ist nur möglich, wenn der Prüfungsstelle bei Erkrankungsbeginn unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Zusätzlich ist ein formloser Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig. Beachten Sie bei Ihrer Zeitplanung bitte die beiden jährlichen Prüfungskampagnen (Frühjahr und Herbst). Rechnen Sie bitte für die gesamte Abwicklung der WHA (Zustellung des Themas, Anfertigung, Gutachten, Bescheinigung) fünf bis sechs Monate ein. Daher sollten Sie so planen, dass Sie mit der Anfertigung der WHA etwa im Februar beginnen dürfen, wenn Sie im Herbst an den Klausuren und mündlichen Prüfungen teilnehmen möchten. Für die Prüfungskampagne im Frühjahr wird entsprechend August des Vorjahres empfohlen.

Anmeldeunterlagen: Reichen Sie alle Unterlagen ausgefüllt und unterschrieben bei der Hessischen Lehrkräfteakademie, Prüfungsstelle Frankfurt, Stuttgarter Straße 18-24, 60329 Frankfurt am Main ein. Außerdem fügen Sie bitte bei:

- die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung im Original,
- eine Kopie des aktuellen Studiennachweises Ihrer Universität (Stammdatenblatt),
- eine Kopie der Abstammungs-/Geburtsurkunde, gegebenenfalls den Nachweis über eine Namensänderung,
- eine beglaubigte Kopie Ihres Abiturzeugnisses/Hochschulzugangsberechtigung.
 Bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht über ein deutsches Abitur verfügen: Sprachnachweis auf dem Niveau C2,
- Lehramt an Förderschulen: wenn Sie sich bereits für das Wahlfach gemeldet haben, benötigen wir nur noch den aktuellen Studiennachweis Ihrer Universität.

<u>Bitte beachten Sie hierbei unbedingt: Der Themenvorschlag muss der Prüfungsstelle vom Erstgutachter/der Erstgutachterin direkt zugeleitet werden.</u>

Themenstellung durch Prüfungsstelle: Nach Eingang sämtlicher Unterlagen teilt Ihnen die Prüfungsstelle zeitnah schriftlich mit, ob Ihr Thema genehmigt wurde. In diesem Schreiben erfahren Sie auch den Beginn und das Ende des Bearbeitungszeitraums. Das Thema darf im genauen Wortlaut nicht durch den Themensteller bekannt gemacht werden, dieses wird erst durch uns mitgeteilt.

Prüfungsstelle Frankfurt



Sprachliche Hinweise: Die WHA ist in deutscher Sprache abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. Auf Antrag kann die WHA auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden. In diesem Fall entfällt Satz 2. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungsstelle. Die Zusammenfassung sollte 2 DIN A4 Seiten umfassen.

Gem. § 25 Abs. 7 HLbGDV hat sich auf der letzten Seite der WHA folgende Versicherung zu befinden:

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe. Die Versicherung gilt auch für verwendete Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.

(Ort, Datum und Unterschrift der Verfasserin / des Verfassers)

Abgabe: Ihre fertiggestellte WHA geben Sie dann unter Beachtung des Bearbeitungszeitraums persönlich in der Prüfungsstelle ab bzw. werfen sie in den dafür vorgesehenen Briefkasten der Prüfungsstelle am Haus ein. Falls Sie Ihre WHA stattdessen mit der Post versenden, gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Unter keinen Umständen dürfen Sie die Arbeit vorab dem Gutachter zukommen lassen! Dies geschieht ausschließlich durch die Prüfungsstelle.

Zusätzliche Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit in digitalisierter Form

Grundlage für die Begutachtung der Wissenschaftlichen Hausarbeit (WHA) ist die **gedruckte und gebundene Ausgabe** entspr. §25 (8) HLbG-DV. In Ergänzung dazu, **muss** mit jedem Exemplar ein weiteres Exemplar der Wissenschaftlichen Hausarbeit - in digitalisierter Form, im PDF Format, ausschließlich als CD - termingerecht und zeitgleich mit den gebundenen Exemplaren in der Prüfungsstelle abgegeben werden. Diese digitalisierte Version kann evtl. notwendige Recherchen der Gutachter erleichtern.

Die Weiterleitung der WHA an die Gutachter liegt ausschließlich in der Verantwortung der Prüfungsstellen und darf keinesfalls durch die Kandidaten erfolgen. Die Abgabe der WHA in digitalisierter Form entbindet nicht davon, zwei gedruckte und dauerhaft gebundene (keine Spiralbindung) Exemplare fristgerecht einzureichen.

Bekanntgabe Note: Die WHA wird von den Gutachterinnen und/oder Gutachtern beurteilt und an die Prüfungsstelle zurückgeschickt. Das Ergebnis wird Ihnen postalisch mitgeteilt. Wird die WHA mit mindestens fünf Notenpunkten bewertet, haben Sie diesen Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Klausuren und mündlichen Prüfungen erfüllt.

Prüfungsstelle Frankfurt



Empfehlungen zur Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

Die Wissenschaftliche Hausarbeit (WHA) ist **dauerhaft gebunden** und in **zweifacher** Ausfertigung in der Prüfungsstelle Frankfurt einzureichen. In Ergänzung dazu, **muss** mit jedem Exemplar ein weiteres Exemplar der Wissenschaftlichen Hausarbeit – in digitalisierter Form, im PDF Format, ausschließlich als CD – termingerecht und zeitgleich mit den gebundenen Exemplaren in der Prüfungsstelle abgegeben werden.

(Ein weiteres Exemplar können Sie in Absprache mit Ihrer Betreuerin/Ihrem Betreuer anfertigen, falls sie/er Interesse daran haben sollte. Klären Sie das bitte mit ihr/ihm ab).

Beide Ausfertigungen müssen inhaltlich sowie in Bezug auf Illustration und Anlagen in gleicher Weise ausgestattet sein.

Die Arbeit soll 1,5-zeilig geschrieben sein und auf der linken Seite jeweils einen Rand von ca. 5 cm haben.

Die Arbeit sollte eine Anzahl von 60 Seiten nicht unterschreiten (evtl. Einzelfälle sind mit der Prüfungsstelle zu klären).

Außen auf die gebundene Arbeit kleben Sie ein Schildchen mit Angabe des Themas der Arbeit, der Verfasserin/des Verfassers/das Prüfungssemester, zum Beispiel WiSe XX/XX oder SoSe XX und das Lehramt, z.B. GS, HR, GYM oder FS.

Auf den Rücken (gebundene, schmale Buchseite) der Arbeit kleben Sie ein Schildchen mit dem Namen der Verfasserin/des Verfassers/das Prüfungssemester, zum Beispiel WiSe XX/XX oder SoSe XX und das Lehramt, z.B. GS, HR, GYM oder FS.

Form der ersten Seite der Wissenschaftlichen Hausarbeit:

Wissensch	naftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
an Grunds	schulen/Hauptschulen und Realschulen/Gymnasien/Förderschulen im Fach
	, eingereicht der Hessischen Lehrkräfteakademie - Prüfungsstelle Frankfurt
Thema:	

Verfasserin/Verfasser: (Name und Anschrift)

Gutachterin/Gutachter:

Prüfungsstelle Frankfurt



Abgabe der Hausarbeit:

- A. Jedes Exemplar muss original unterschrieben sein.
- B. Empfohlen wird eine Durchschrift für den eigenen Bedarf.
- C. Denken Sie immer daran speichern Sie auch schon Teile Ihrer Arbeit immer auf Sicherungsmedien (Backup) ab!!!

<u>Aufgrund evtentuell auftretender technischer Probleme ist **keine** Fristverlängerung <u>Ihrer Wissenschaftlichen Hausarbeit möglich.</u></u>

Form der letzten Seite der Wissenschaftlichen Hausarbeit: gemäß § 25 Abs. 7 HLbGDV hat sich auf der letzten Seite der WHA folgende Versicherung zu befinden.

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe. Die Versicherung gilt auch für verwendete Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.

(Ort, Datum und Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers)